

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024

405. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Gesundheitspädagogik“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Gesundheitspädagog_in / AEP, 90 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

- (1) Das Weiterbildungsprogramm Gesundheitspädagogik bietet eine umfassende Weiterbildung für Praktizierende verschiedener Gesundheits- und Sozialberufe, die ihre pädagogischen Kompetenzen entwickeln möchten, um effektive Lehr- und Lernsituationen interprofessionell und transdisziplinär in der Aus- und Weiterbildung zu gestalten.
- (2) Mit dem theoretischen Verständnis von pädagogischen Konzepten und Methoden und der praktischen Umsetzung im Gesundheits- bzw. Sozialsektor werden Studierende bei der Erweiterung ihrer professionellen Identität gefördert. Sie werden unterstützt, ihre Kompetenzen in der Interaktion mit Lernenden unterschiedlicher Altersgruppen, Berufe, sozialer Hintergründe und Bildungsniveaus zu optimieren. Insgesamt zeichnet sich das Weiterbildungsprogramm durch die starke Betonung von interaktiven, kollaborativen und individualisierten Lehr- und Lernansätzen aus.
- (3) Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden
 - Lernsituationen unter Berücksichtigung der Diversität der Lernenden sowie der gesetzlichen und curricularen Vorgaben für Gesundheits- und Sozialberufe theoriegeleitet gestalten.
 - den Entwicklungsstand der Lernenden mit Bezugnahme auf bildungswissenschaftliche Gütekriterien bewerten.
 - Bildungsmaßnahmen im Sinne eines systematischen Qualitätsentwicklungsanspruchs evaluieren.
 - Lernchancen und -hindernisse von Auszubildenden unterschiedlicher Alters- und Zielgruppen feststellen und gezielte, individuelle Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung ergreifen.
 - ein Review verfassen, das den wissenschaftlichen Standards entspricht und zur Wissensbasis der jeweiligen Profession beiträgt.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert in der Vollzeitvariante drei und der berufsbegleitenden Variante vier Semester und umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte. Mit dem Blended Learning Format und einem straff organisierten Modus kann das Weiterbildungsprogramm auch in der Vollzeitvariante während der Berufsausübung absolviert werden.

§ 3. Studienleitung

- (4) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (5) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheits- oder Sozialberuf mit einer Mindestdauer von 36 Monaten in Vollzeit und
- (2) mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung.
- (3) Nachweis von Deutschkenntnissen, wenn die Muttersprache nicht Deutsch ist. Die Art des Nachweises ist von der Studienleitung festzulegen.
- (4) Nachweis von Englischkenntnissen, wenn keine allgemeine Universitätsreife vorliegt. Die Art des Nachweises ist von der Studienleitung festzulegen.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
1. Kommunikation und Identitätsentwicklung	6
2. Mentoring, Coaching und Lernberatung	6
3. Gesundheit, Krankheit, Gesellschaft	6
4. Theorie und Praxis der Didaktik	6
5. Agile Lerndesignentwicklung	6
6. Didaktische Ansätze zur handlungsorientierten Lerngestaltung	6
7. Gesundheitspraxisnahe Lernmethoden und Transferstrategien	6
8. Ethik, Recht und Politik im Bildungswesen: Inklusive Perspektiven	6
9. Bildungsförderung und Curriculumsdesign über die Lebensspanne	6
10. Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	9
11. Grundlagen der empirischen Forschung	6
12. Lehrpraktikum	15
Abschlussarbeit	6
Summe	90

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Positive Beurteilung der Module 1-11, teils in Form von Teilprüfungen über die Kurse.
- b) Absolvierung des Lehrpraktikums durch „erfolgreiche Teilnahme“. Im Rahmen des Praktikums ist kriteriengeleitet ein Lernlogbuch zu führen und darüber hinaus sind zehn Lehreinheiten unter Supervision zu planen, umzusetzen, zu evaluieren und dokumentarisch zu erfassen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024

- c) Positive Beurteilung der Abschlussarbeit durch Bewertung des wissenschaftlichen Schreibprojekts, der mündlichen wie visualisierten Präsentation und der Verteidigung.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_ der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_ der Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Gesundheitspädagogin“ bzw. „Akademischer Gesundheitspädagoge“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.